



75. Jahrgang / Juli 2002

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|--|--|
| 28. <i>US-Cross-Border-Leasing für kommunale Anlagen</i> | 31. <i>Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Bereicherungsverbot</i> |
| 29. <i>Kassen- und Rechnungswesen der Freiwilligen Feuerwehren</i> | |
| 30. <i>Zuschüsse des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung</i> | <i>Verbraucherpreisindex für Februar 2001 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

28.

US-Cross-Border-Leasing für kommunale Anlagen

Mag. Dieter Kanduth, US-Leasing-Experte bei der Immorent AG, Wien

US-Leasing-Transaktionen werden von österreichischen Unternehmen und auch kommunalen Betrieben abgeschlossen, um einen Nettobarwertvorteil von etwa 3 bis 6% des Schätzwertes der Anlagen zu lukrieren. Leasingfähig sind alle größeren Vermögenswerte von Gas- und Stromnetzen bis zu Kanälen oder Kläranlagen. Das Volumen sollte zumindest 150 Millionen Euro betragen. Für die Abwicklung ist ein Zeitraum von etwa sechs bis zwölf Monaten zu rechnen.

Internationale strukturierte bzw. steuerinduzierte Leasingfinanzierungen, insbesondere die verschiedenen Formen des US-Leasing, werden in Österreich von Kommunen, kommunalen Unternehmen und Großunternehmen immer stärker in Anspruch genommen. Hier handelt es sich fast ausschließlich um Finanzierungen für großvolumige Anlagen, die für den amerikanischen Leasinggeber und den österreichischen Leasingnehmer steuerliche bzw. liquiditätsmäßige Vorteile bringen. Im Kommunalbereich kommen insbesondere Straßen- und U-Bahn-Wagen, Schieneninfrastruktur, Gas-, Strom- und Fernwärmenetzwerke, Kraftwerke sowie Abwassersammel- und -reinigungsanlagen als geeignete Objekte in Frage.

Allgemeines

Leasingtransaktionen dieser Art wurden in Österreich in den letzten Jahren von einer Reihe von Unternehmen abgeschlossen, um einen sogenannten Nettobarwertvorteil (d. h. einen Liquiditätszufluss für den Leasingnehmer bzw. die Gemeinde, der einmalig bei Abschluss ausbezahlt wird) zu lukrieren. Wurden in den ersten Phasen Transaktionen für Objekte wie Wagons,

Lokomotiven, Straßenbahnen, Flugzeuge, Telekom-Ausstattung und Kraftwerke abgeschlossen, so sind nunmehr auch US-Leases für Gas- oder Stromverteilungsnetzwerke, Bahninfrastruktur und Abwasserreinigungsanlagen möglich. Im Zuge einer US-Cross-Border-Leasing-Transaktion wird in den meisten Fällen ein „Lease & Lease Back“ für die Anlage abgeschlossen, was dazu führt, dass das wirtschaftliche/steuerliche Eigentum nach US-Steuerrecht beim Investor/ Leasinggeber in den USA zu Abschreibungen und somit einer Steuerstundung führt. Dieser steuerliche Vorteil wird, nach Maßgabe einer Vielzahl anderer Faktoren, mit dem österreichischen Leasingnehmer geteilt und kommt letzterem eben in Form eines Nettobarwertvorteiles zugute. Der Nettobarwertvorteil resultiert ausschließlich aus US-amerikanischen Steuervorteilen. Ausdrücklich festgehalten werden muss, dass der Leasingnehmer/die Gemeinde weiterhin zivilrechtlicher Eigentümer der geleasten Anlage bleibt. Generell muss auch auf die Komplexität und die bisweilen langen Vorlaufzeiten einer Cross-Border-Leasing-Transaktion hingewiesen werden. Aus diesen Gründen liegt das Mindestvolumen für eine erfolgreiche Transaktion bei etwa USD 100 bis 150 Mio. Die Vielfalt der involvierten Parteien – Investoren, Leasingnehmer, Banken, Behörden, Schätzgutachter etc. –, aber auch andere Einflussfaktoren, bedingen eine koordinierende Stelle, den sogenannten „Arranger“, der den Leasingnehmer bei der Realisierung einer Transaktion begleitet. Diese Dienstleistung bietet die Immorent an, wobei die Erfahrungen der Immorent-Spezialisten aus österreichischen Transaktionen ge-

meinsam mit dem Know-how des amerikanischen Partners der Immorent eine kompetente und effiziente Abwicklung einer Transaktion gewährleisten.

Historischer Abriss des US-Cross-Border-Leasing

Bei nahezu allen in den USA abgeschlossenen Leasingverträgen stehen neben der Realisierung einer Zinsmarge erhebliche Steuerstundungseffekte für Investoren im Vordergrund. Dies wird durch sogenannte „Leveraged Lease“-Strukturen ermöglicht, bei denen Investoren nach einer vergleichsweise geringen Eigenmittelzuführung berechtigt sind, 100% des auf den Fremdmittelanteil der Finanzierung entfallenden Zinsaufwandes sowie 100% des Abschreibungsaufwandes steuerlich geltend zu machen. Ursprünglich konnten weitere Steuervorteile aus solchen grenzüberschreitenden oder „Cross Border“-Leasingtransaktionen aus einer Form der degressiven Abschreibung abgeleitet werden, die dem Investor die vorgezogene steuerliche Abschreibung von Investitionen ermöglichte. Im Jahr 1984 wurde diese Möglichkeit, die sich aus der Anwendung der „degressiven“ Abschreibungsregeln ergab, nach einer Initiative von Senator J. J. Pickle auf in den USA steuerpflichtige Leasingnehmer eingeschränkt. Damit wurden Leasingobjekte, die außerhalb der USA und von nicht in den USA steuerpflichtigen Leasingnehmern verwendet werden, einer anderen Abschreibungsregel unterworfen, die eine Abschreibung über den längeren Zeitraum von

- a) vorgesehener Abschreibungsdauer („class life“) oder
- b) 125% der Leasinglaufzeit vorsieht.

Die für Investoren aus Leasingfinanzierungen resultierenden Steuervorteile wurden so erheblich verringert.

1984, 1995 und 1999: Steueränderungen

Doch die zur Anwendung gelangenden Leasingverträge wurden weiterentwickelt und so wurden Strukturen am Markt eingeführt, die eine „Grundmietzeit“ und eine „Verlängerungsmietzeit“ (diese Strukturen wurden auch als „Pickle Lease/Replacement Lease“ bezeichnet) mit dem Effekt vorsahen, dass die 125%-Klausel nur auf die Grundmietzeit anzuwenden wäre, was wieder eine Beschleunigung der Abschreibung und somit ähnliche Steuervorteile wie vor 1984 ermöglichte. 1995 schließlich wurde der Höhenflug, den der Pickle Lease/Replacement Lease bis zu diesem Zeitpunkt erlebte, durch neue Steuerregeln beendet, die vorsahen, dass die Ab-

schreibungsdauer über 125% der kombinierten Laufzeit von Grund- und Verlängerungsmietzeit zu ermitteln ist, was das Ende der klassischen Pickle-Strukturen bedeutete. Von 1996 bis 1999 war schließlich als hauptsächlich verwendete US-Cross-Border-Leasing-Struktur die „Lease In Lease Out“- oder „LILLO“-Struktur in Verwendung, die das Problem der Abschreibungsregeln durch ein „Abgrenzungsmodell“ löste. Doch auch diese – in hohen Vorteilen für Investor/Leasinggeber und Leasingnehmer resultierende – Struktur ist seit den Steueränderungen 1999 nicht mehr möglich, so dass derzeit für Anlagen im Kommunalbereich nur eine Struktur zur Anwendung gelangt – der so genannte „Pickle Lease/Service Contract“. Aus den erläuterten Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen kam es für bereits abgeschlossene Transaktionen für die beteiligten Parteien zu keinen Nachteilen, das Risiko einer Steueränderung nach Abschluss wird überdies üblicherweise vom Investor getragen.

Risiken

Die für den Leasingnehmer verbleibenden wichtigsten Risiken ergeben sich, wenn der Leasingnehmer eine Beendigung der Transaktion während der Laufzeit wünscht oder die Anlage verkaufen muss und kein Nachfolger für die Transaktion mit vergleichbarer Bonität gefunden wird. Üblicherweise sind jedoch Übertragungen innerhalb eines Unternehmensverbundes ohne Probleme möglich. Ersatzpflichtig wird der Leasingnehmer auch, wenn sich die Angaben zur Anlage als nicht korrekt herausstellen oder der Leasingnehmer während der Laufzeit nicht vertragskonform agiert. Die Konsequenz eines solchen Vertragsbruches wäre die Zahlung von „Abbruchswerten“ (sog. „Termination Values“), die in den ersten Jahren einer Transaktion sehr hoch (bis zu 20% des Transaktionsvolumens) sein können und dann abflachen. Diese Termination Values enthalten die Rückzahlung des Fremdkapitals, des Eigenkapitals einschließlich dessen Verzinsung sowie die fälligen Steuern.

Aktuell:

Pickle Lease/Service Contract-Struktur

Die Service Contract-Struktur ist die derzeit für kommunale Anlagen geeignete US-Leasing-Struktur. Hier wird vorerst ein Hauptmietvertrag („Head Lease“), in dem der österreichische Leasingnehmer die Anlage an einen Investor bzw. an einen vom Investor eingerichteten „Trust“ vermietet, abgeschlossen. Dieser Head Lease dient dazu, dem Investor das (aus US-Sicht) steuerliche

Eigentum und somit die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Steuervorteile einzuräumen und wird aus diesem Grund über einen Zeitraum abgeschlossen, der über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes hinausreicht (bis zu 99 Jahre Head Lease-Laufzeit sind üblich). Gleichzeitig wird jedoch ein („Rück“-)Mietvertrag („Sub Lease“) abgeschlossen, der inhaltlich großteils dem Head Lease entspricht, aber eine wesentlich kürzere Laufzeit aufweist (20–30 Jahre). Am Ende dieses Sub Lease wird dem österreichischen Leasingnehmer eine Kaufoption („Fixed Price Purchase Option“) eingeräumt, durch die der Sub Lease, aber zugleich auch der (lange) Head Lease, beendet werden können. Diese Optionsausübung erfolgt durch einfache Erklärung des Leasingnehmers. Sollte diese Option vom Leasingnehmer nicht wahrgenommen werden, stehen dem Investor mehrere Möglichkeiten offen, unter anderem jene des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrages (eben des „Service Contract“) mit einem vom Leasingnehmer zu benennenden Abnehmer für die von der Anlage erbrachten Leistungen. Da dieser Service Contract nicht als „Lease“ qualifiziert wird, ist eine Hinzurechnung der Laufzeit des Service Contract zur Leasing-Laufzeit nicht erforderlich und damit wieder eine kürzere Abschreibungsdauer (unter Anwendung der 125%-Regel) möglich. Sollte die Kaufoption vom Leasingnehmer ausgeübt werden, kommt der Service Contract nicht mehr zustande und die Transaktion endet zu diesem Zeitpunkt.

Zahlungsströme bei Pickle Lease/Service Contract

Die bei einem Pickle Lease/Service Contract fließenden Zahlungen werden durch eine Vorauszahlung des Head Lease-Entgeltes (das dem geschätzten Wert der Anlage entspricht) vom US-Trust an den Leasingnehmer initiiert. Diese Zahlung kommt im Beispiel als Eigenkapital zu etwa 13% vom Investor selbst und als Fremdkapital zu etwa 87% von Banken. Für die Zahlungen unter dem Sub Lease wird eine Trennung in Eigen- und Fremdkapitalanteil vorgenommen. Jener Betrag, der für die Rückführung des Fremdmittelanteiles erforderlich ist, wird bei Banken deponiert, die sich dafür zur Rückführung dieser Kredite verpflichten. Jener Betrag, der für die Rückführung des Eigenmittelanteiles erforderlich ist, wird in festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten ausgezeichneter Bonität oder in von Banken angebotenen ähnlichen Instrumenten veranlagt. Sowohl Fremdmittel- als auch Eigenmittelveranlagung decken die unter dem Sub Lease zu leis-

tenden Leasingraten, einschließlich aller bei einer Ausübung der Kaufoption zu leistenden Zahlungen ab. Da die veranlagten Beträge wegen des in die Leasingraten eingerechneten Steuervorteiles geringer sind als die Vorauszahlung unter dem Head Lease, bleibt dem Leasingnehmer der Nettobarwertvorteil (bereits nach Abzug aller Kosten) unmittelbar nach Abschluss der Transaktion zur freien Verfügung. Bei erwartungsgemäßem Ablauf der Transaktion ist auch von keiner weiteren liquiditätsmäßigen Belastung während der Laufzeit auszugehen. Der Vergleich mit konventionellen Sale & Lease Back-Strukturen, bei welchen eine Liquiditätsschöpfung in auf einen späteren Zeitpunkt verschobenen Rückführungsverpflichtungen resultiert, ist daher nicht angebracht. Die anfänglich zugeflossene Liquidität (Nettobarwertvorteil) muss vom Leasingnehmer/der Gemeinde bei ordnungsgemäßem Verlauf der Transaktion nicht mehr zurückgezahlt werden.

Die ersten Schritte/Ablauf einer Transaktion

Die erste Phase einer US-Leasing-Transaktion umfasst eine gemeinsam mit dem Arranger durchgeführte Machbarkeitsstudie betreffend die Einbringung der Anlagegüter in eine Leasingtransaktion. Bei grundsätzlich positiver Einschätzung erfolgt eine Mandatierung des Arrangers und die Auswahl der österreichischen und amerikanischen Anwälte und Steuerberater des Leasingnehmers. Die anschließende „Due Diligence“ dient dazu, alle möglicherweise im Zuge der Verhandlungen auftretenden Probleme zu identifizieren und Lösungsansätze aufzuzeigen. Nach Beauftragung eines Schätzgutachters wird von diesem ein Wertgutachten über den aktuellen Marktwert einschließlich der Festlegung von Wertverlaufskurven, der Restnutzungsdauer und des Restwertes erstellt. Hierbei werden verschiedene Bewertungsansätze – historische Anschaffungswerte, Wiederbeschaffungswerte, insbesondere die „Discounted Cash Flow“-Methode – verwendet, was dazu führt, dass auch größere Differenzen zu ausgewiesenen Restbuchwerten auftreten können. Diese Informationen dienen, mit allgemeinen Daten zum Leasingnehmer und technischen Daten zur Anlage, als Basis für die Vermarktung der Transaktion am amerikanischen Investorenmarkt.

Abschluss („Closing“)

In Verhandlungen mit dem Investor werden die bereits vorweg in einem Vorvertrag („Term Sheet“) definierten Rahmenbedingungen im Detail verhandelt und die Dokumentation von den Anwälten des Investors

und des Leasingnehmers fertiggestellt. Unmittelbar nach der Unterzeichnung der Verträge wird die Transaktion durch die Durchführung der Zahlungen finalisiert. Den Abschluss dieser Zahlungen bildet die Überweisung des Nettobarwertvorteiles an den Leasingnehmer. Diese Zahlung erfolgt, ebenso wie die Bewertung der Anlage und alle Zahlungsströme innerhalb der

Transaktion, in USD. Die aktuelle Bandbreite des Nettobarwertvorteiles (der u. a. vom USD-Zinsniveau, der Objektklasse, der Restnutzungsdauer der Anlage, dem Gesamtvolumen, den Transaktionskosten und einer Reihe weiterer Parameter abhängt) für typische kommunale Anlagen liegt derzeit zwischen 3 Prozent und 6 Prozent.

29.

Kassen- und Rechnungswesen der Freiwilligen Feuerwehren

Einleitung:

Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind Körperschaften Öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Gemeinde unterliegen.

Die Gebarung der Freiwilligen Feuerwehr inklusive der Einhebung der Kostenersätze nach der Feuerwehr-Tarifordnung wird über den Haushalt der Gemeinde abgewickelt. Lediglich die Führung einer Kameradschaftskasse wird im eigenen Wirkungsbereich der Freiwilligen Feuerwehr besorgt. Dafür sind folgende Richtlinien zu beachten:

Kassier:

Die Führung der Kasse und die Verwaltung des Vermögens der Freiwilligen Feuerwehren obliegt dem Kassier, der insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

- die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben (Kassengebarung der Kameradschaftskasse),
- die Verwaltung und Verwahrung der Kassen- und Vermögensbestände,
- die Besorgung der Buchungen,
- die geordnete Ablage und Aufbewahrung der Belege und der Kassenbücher,
- die Vorbereitung des Voranschlages und des Zuschussbedarfes seitens der Gemeinde,
- die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes an die Jahreshauptversammlung,
- die Führung von Inventaraufzeichnungen.

Kameradschaftskasse:

Die Mittel der Kameradschaftskasse werden aufgebracht durch:

- Erlöse aus Veranstaltungen,
- Sammlungen,
- Zuschüsse der Gemeinde aus Kostenersätzen für Mannschaftsleistungen,
- Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Mit den Mitteln aus der Kameradschaftskasse sollen insbesondere folgende Ausgaben bestritten werden:

- Verpflegung bei Einsätzen und nach Übungen,
- Ersatz von Barauslagen der Feuerwehrmitglieder nach Beschlussfassung durch den Feuerwehrausschuss,
- Kostenbeiträge für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen nach Beschlussfassung durch den Feuerwehrausschuss,
- Pflege der Kameradschaft.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kameradschaftskasse sollen über eine Barkasse bzw. über ein eigenes Bankkonto der Freiwilligen Feuerwehr abgewickelt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass jeder Beleg vom Kassier und vom Kommandanten abzuzeichnen ist. Ohne schriftliche Ermächtigung des Kommandanten ist es dem Kassier nicht erlaubt, Auszahlungen vorzunehmen. Für das Bankkonto bzw. ein allenfalls vorhandenes Sparbuch gilt der Grundsatz, dass nur der Kassier und der Kommandant gemeinsam zeichnungsberechtigt sind (Kollektivzeichnung).

Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und geordnet abzulegen. Die Kassen- und Vermögensbestände sind gesichert aufzubewahren.

Führung der buchhalterischen Aufzeichnungen und des Inventars:

Die Gebarung der Kameradschaftskasse ist in einfacher Form aufzuzeichnen. Dabei sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge getrennt nach Zahlwegen zu erfassen. Die Aufzeichnungen müssen so erfolgen, dass auch jederzeit die aktuellen Stände nachvollzogen werden können. Mindestens monatlich ist ein Zwischenabschluss zu erstellen, der auch vom Kommandanten zu unterfertigen ist.

Für die im Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr stehenden beweglichen Anlagegüter ist ein Inventarverzeichnis auf vorgesehenen „Inventarkontoblättern“ zu

führen und eine Gliederung nach Gruppen (Fahrzeuge und Anhänger, Pumpen und motorbetriebene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Maschinen und maschinelle Anlagen, Armaturen und Schläuche, Gerätschaften und Werkzeuge, Dienst- und Einsatzbekleidung) vorzunehmen. Aus dem Verzeichnis sollten der Bestand, der Anschaffungswert, das Anschaffungsdatum und alle Bestandsveränderungen entnommen werden können. Bei Maschinen und Geräten sind auch die Fabrikationsnummern im Inventarverzeichnis anzugeben. Die derart inventarisierten Gegenstände wären mit einer beständigen Markierung (selbstklebende Metallfolie) als Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr zu kennzeichnen.

Erstellung des Rechnungsabschlusses:

Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Kassier den Rechnungsabschluss zu erstellen, der auch den am Jahresende vorhandenen Stand an Kassen- und Vermögensbeständen auszuweisen hat. Dem Rechnungsabschluss ist auch ein Bericht über eine gegliederte sachgeordnete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben anzuschließen.

Der Rechnungsabschluss ist nach erfolgter Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Rechnungsprüfer:

Als Kontrollorgan der Freiwilligen Feuerwehr sind die auf Dauer einer Funktionsperiode gewählten Rechnungsprüfer anzusehen, denen folgende Aufgaben zukommen:

- laufende (mindestens vierteljährliche) Prüfung der Belege auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit, die Auszahlungsanweisung des Kommandanten und das Vorliegen von Beschlüssen des Feuerwehrausschusses bei Zuschüssen und einmaligen Anschaffungen,
- die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldstände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,
- die Überprüfung auf die Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,
- die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten. Über die Prüfung des Rechnungsabschlusses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu verfassen, der in der Jahreshauptversammlung vorzulesen und mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren ist.

Sonstige Feststellungen:

Nach § 20 Abs. 3 des Landes-Feuerwehrgesetzes hat die Gemeinde die Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren auszuüben. Der Bürgermeister hat danach darüber zu wachen, dass die bestehenden Gesetze und Satzungen beachtet werden. Zu diesem Zweck kann er fallweise die Mitteilung von Beschlüssen und die sonst notwendigen Aufklärungen verlangen. Darunter sind insbesondere Aufklärungen über das beschriebene Kassen- und Rechnungswesen zu verstehen.

30.

Zuschüsse des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung

Die Abteilung Schule und Kindergarten macht darauf aufmerksam, dass die Anträge für den Zuschuss des Landes zu den Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2001/2002 bei sonstigem Anspruchsverlust bis spätestens 30. November 2002 beim Amt der Landesregierung einzureichen sind.

Antragsformulare zur Geltendmachung des Zuschusses, auf denen die Richtlinien für die Gewährung von Zu-

schüssen zu den Kosten der Schülerbeförderung abgedruckt sind, können beim Amt der Landesregierung, Abteilung Schule und Kindergarten, Tel.: 0512/508-2552 oder 2553 angefordert oder von der Homepage der Abteilung Schule und Kindergarten unter der Adresse www.tirol.gv.at/schulekindergarten/sch_formulare.html heruntergeladen werden.

Markus Gander, Abt. Schule und Kindergarten

31.

Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Bereicherungsverbot

Vom Europäischen Gerichtshof wird voraussichtlich im Frühjahr 2003 eine Entscheidung in der Rechtssache C-147/01 erwartet, deren Ausgang für die Gemeindefinanzen von entscheidender Bedeutung sein wird. Der Gerichtshof wird über die Zulässigkeit des rückwirkenden Bereicherungsverbot der Wiener Abgabenordnung (WAO) und somit auch über das Bereicherungsverbot in der Tiroler Landesabgabenordnung ein Urteil sprechen. Mit diesem Urteil wird auf Ebene des EuGH die fast schon unendliche Geschichte der Getränkeabgabenverfahren beendet.

Ein kurzer Rückblick

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom 9. März 2000, in der er die Getränkeabgabe auf alkoholische Getränke als EU-widrig erkannte, im Urteilspruch – entgegen der sonst in gleichartigen Verfahren angewandten Praxis – auf keine Rückwirkung erkannt, sondern die Rückwirkung auf so genannte „Rechtsbehelfe“ beschränkt, um das Finanzgefüge der österreichischen Gemeinden nicht zu erschüttern.

Diese Beschränkung des EuGH hielt konsequenterweise Eingang in die Verfahrensrechte aller Länder (Landesabgabenordnungen), in denen ein Bereicherungsverbot gesetzlich rückwirkend verankert wurde. Diese rechtlichen Maßnahmen waren nur deshalb erforderlich, weil der Verwaltungsgerichtshof den Begriff des Rechtsbehelfs abweichend vom Inhalt des EuGH-Urteils so interpretiert hat, dass faktisch alle bei den Gemeinden eingelangten Anträge auf Rückerstattung der Getränkeabgabe ab EU-Beitritt als Rechtsbehelf anzusehen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat in weiterer Folge in seinem Erkenntnis vom 29. November 2000 die Regelung der Wiener Landesabgabenordnung (WAO), wonach ein Rückzahlungsanspruch insoweit nicht besteht, als die Abgabe wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde, als verfassungskonform angesehen und darüber hinaus das Bereicherungsverbot in dieser Ausformung auch ausdrücklich als gemeinschaftskonform beurteilt.

Vorabentscheidungsverfahren C-147/01

Der Verwaltungsgerichtshof hat dieses Bereicherungsverbot zwar grundsätzlich als EU-konform beurteilt, die Frage der rückwirkenden In-Kraft-Setzung aber mit Beschluss vom 23. März 2001 doch etwas über-

raschend dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof allen Beteiligten die zu diesem Verfahren eingereichten Schriftsätze übermittelt. Die Kommission hat in ihrem Schriftsatz an den EuGH zusammenfassend folgenden Urteilsvorschlag angeregt:

„Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es einem Mitgliedsstaat nicht, die Erstattung gemeinschaftswidriger Zölle und Abgaben einer Voraussetzung wie der fehlenden Abwälzung dieser Zölle oder Abgaben auf Dritte zu unterwerfen und dies auch rückwirkend auf vor dem einschlägigen Urteil des Gerichtshofes verwirklichte Sachverhalte anzuwenden, sofern die – auch nur teilweise – Abwälzung auf Dritte nicht der Antragsteller zu beweisen hat und gewährleistet ist, dass bei der Berechnung des Erstattungsbetrages jene finanziellen Nachteile berücksichtigt werden, die der Antragsteller wegen der gemeinschaftswidrigen Zölle und Abgaben erlitten hat.“

Die Kommission hielt demnach das in der WAO rückwirkend geregelte Bereicherungsverbot als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar unter der Voraussetzung, dass die Abgabenbehörde (Gemeinde Wien) die Überwälzung der Getränkeabgabe dem Abgabepflichtigen nachweist. Es wäre aber – so die Kommission – unzulässig, die Erstattungsanträge mechanisch in voller Höhe abzulehnen, da auch eine teilweise Überwälzung der Getränkeabgabe von der Kommission für möglich gehalten wird. Hat im ersten Getränkeabgabeverfahren vor dem EuGH kein Mitgliedstaat der EU eine schriftliche Erklärung abgegeben, so hat diesmal die Republik Italien vorgeschlagen, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

„Artikel 10 EG (früher Artikel 5 EG-Vertrag) und Punkt 3 des Tenors des Urteils vom 9. März 2000 in der Rechtssache C-437/97 stehen einer Regelung wie der durch die Novelle der Wiener Abgabenverordnung vom 2. März 2000, LGBL. Nr. 9/2000, geschaffenen des § 185 Abs. 3 der Wiener Abgabenordnung nicht entgegen.“

Die italienische Regierung ist somit der Auffassung, dass die österreichische Regelung (WAO) nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wobei die Überwälzungsproblematik Sache des nationalen Rechtes ist, lediglich dem Kläger keine negative Beweislast auferlegt

werden dürfe. Wenn in einem Rechtsstreit festgestellt wird, dass dem Kläger aus der nichtgeschuldeten Zahlung kein Schaden entstanden ist, muss das Verbot der rechtsgrundlosen Bereicherung Vorrang haben, auch in jenen Fällen, in denen dieser Grundsatz im Zeitpunkt der nichtgeschuldeten Zahlung in einer gesetzlichen Bestimmung nicht festgelegt war.

Soweit die aus kommunaler Sicht positive Rechtsmeinung der Kommission und der italienischen Regierung. Inhaltlich ähnlich ist auch der Vorschlag der Abgabenberufungskommission der Stadt Wien als Beklagte an den EuGH in dieser Rechtssache.

Naturgemäß gelangen die Kläger in ihren schriftlichen Erklärungen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu völlig konträren Ergebnissen.

Ein kurzer Ausblick

Dem Ausgang des Verfahrens messen die österreichischen Gemeinden selbstverständlich größte Bedeutung zu. Sie hätten im Falle eines für sie negativen Urteiles zwischen 1,0 Mrd. Euro bis 1,2 Mrd. Euro an Getränkeabgabe rückzuerstatten. Dies würde das Finanzgefüge der österreichischen Gemeinden tatsächlich erschüttern und massive Auswirkungen auf das kommunale Investitionsgefüge nach sich ziehen.

Ein Hoffnungsschimmer zeichnet sich damit ab – vorerst aber nicht mehr. Den Tiroler Gemeinden wird ans Herz gelegt, bis zu einer Entscheidung des EuGH und des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls weiterhin Zurückhaltung an den Tag zu legen und Vorsicht walten zu lassen.

Buch für Jungbürgerfeiern

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass für Jungbürgerfeiern das Buch „Tirols Geschichte in Wort und Bild“ von Michael Forcher mit einem Beitrag von Franz Fliri, erschienen im HaymonVerlag, Innsbruck, als eine wertvolle und zeitlose Gabe für die Jungbürger zur Verfügung steht. Das Buch kostet 25,- Euro; bei Vorlage der Rechnung an die Abteilung Gemeindeangelegenheiten wird ein verlorener Zuschuss aus Landesmitteln in der Höhe von 7,27 Euro je Buch gewährt.

Kontaktadresse, Bestellungen:

Haymon-Verlag,
A-6020 Innsbruck, Kochstrasse 10,
Telefon 0512/576300-11, Telefax 0512/576300-14,
e-mail: office@haymonverlag.at

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR MAI 2002**
(vorläufiges Ergebnis)

| | April 2002 (endgültig) | Mai 2002 (vorläufig) |
|---|---------------------------|-------------------------|
| Index der Verbraucherpreise 2000 | | |
| Basis: Durchschnitt 2000 = 100 | 104,3 | 104,6 |
| Index der Verbraucherpreise 96 | | |
| Basis: Durchschnitt 1996 = 100 | 109,7 | 110,0 |
| Index der Verbraucherpreise 86 | | |
| Basis: Durchschnitt 1986 = 100 | 143,5 | 143,9 |
| Index der Verbraucherpreise 76 | | |
| Basis: Durchschnitt 1976 = 100 | 223,1 | 223,7 |
| Index der Verbraucherpreise 66 | | |
| Basis: Durchschnitt 1966 = 100 | 391,5 | 392,7 |
| Index der Verbraucherpreise I | | |
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 500,4 | 501,9 |
| Index der Verbraucherpreise II | | |
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 498,9 | 500,3 |

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Mai 2002 beträgt 104,6 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber April 2002 (104,3 endgültige Zahl) um 0,3% gestiegen (April 2002 gegenüber März 2002: +0,4%). Gegenüber Mai 2001 ergibt sich eine Steigerung um 1,9% (April 2002/2001: +1,8%).

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck